



# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 35/2015  
4. November 2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Fluchtlinienplan 794 – Nördlich Nüller Straße -	2
• Fluchtlinienplan 774 – Am Katernberg -	4
• Fluchtlinienplan 751 – Am Katernberg -	6
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1225 V – Östlich Ladebühner Straße -	8
• 98. Änderung des Flächennutzungsplanes	10
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1219 V – Radenberg-West -	12
• Oberbürgermeisterwahl 2015 - hier: Sitzung des Wahlprüfungsausschusses	14
• Jagdverpachtung	15
• Einladung der Jagdgenossenschaft zur Jahreshauptversammlung	16
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	17
• Öffentliche Zustellungen	18

### **Hinweis:**

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen).

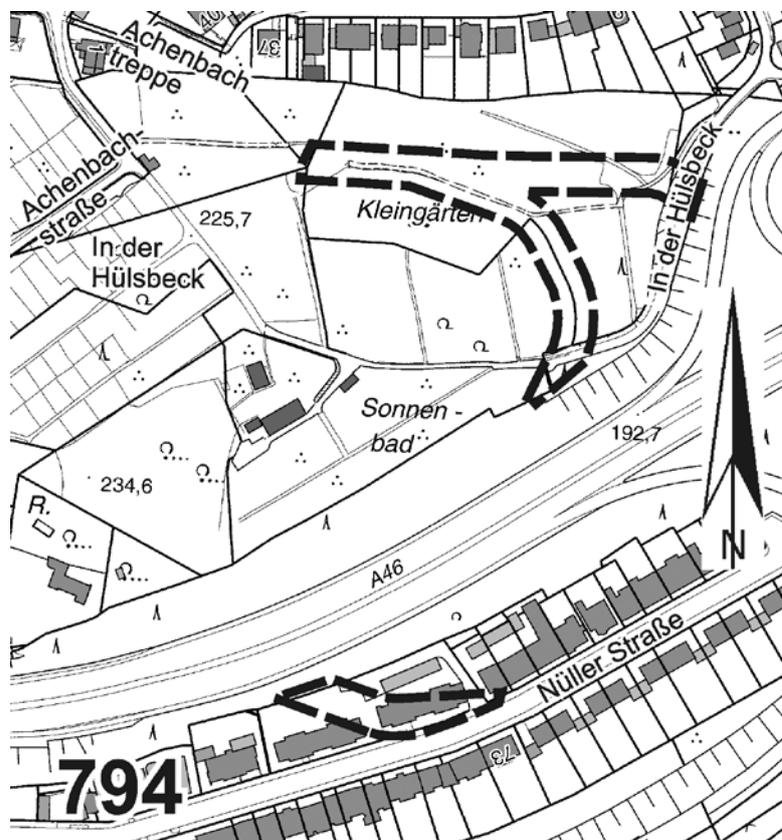
## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Offenlegung von Bauleitplänen vom 16.11.-16.12.2015 einschließlich

#### Fluchtlinienplan 794 - Nördlich Nüller Straße –

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 29.10.2015 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung und Offenlegung zur Aufhebung des Fluchtlinienplans 794 - Nördlich Nüller Straße – gefasst:

1. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Fluchtlinienplanes 794 – Nördlich Nüller Straße – erfasst Fluchtlinien zwischen Kaulbachstraße und Nüller Straße – wie in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung und die öffentliche Auslegung zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes 794 – Nördlich Nüller Straße – einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB wird abgesehen.



Planungsziel: Bereinigung von Planungsrecht.

-----

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlusausfertigung mit dem Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 29.10.2015 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter:  
<http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter:  
<http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 30.10.2015

gez.

Mucke  
Oberbürgermeister

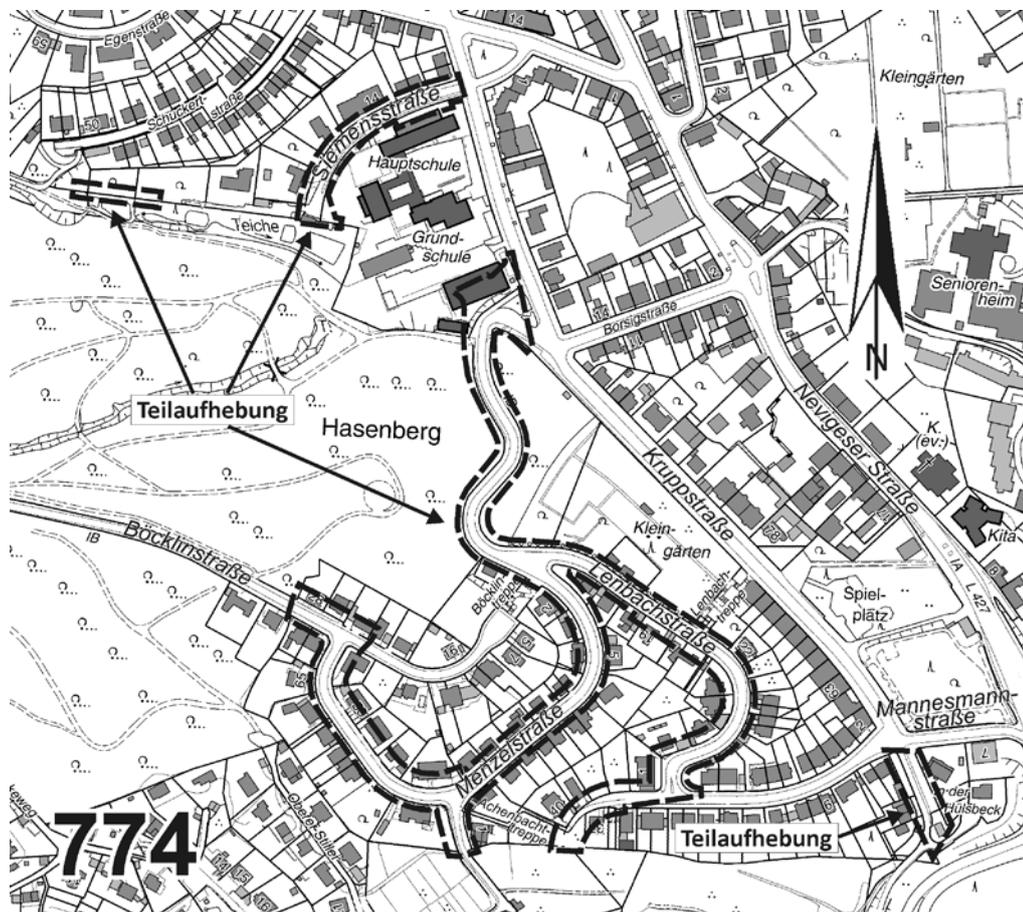
## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Offenlegung von Bauleitplänen vom 16.11.-16.12.2015 einschließlich

#### Fluchtlinienplan 774 - Am Katernberg –

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 29.10.2015 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung und Offenlegung zur Teilaufhebung des Fluchtlinienplans 774 - Am Katernberg – gefasst:

1. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Teilbereichs des Fluchtlinienplanes 774 – Am Katernberg – erfasst Fluchtlinien in der Kaulbachstraße, der Lenbachstraße, der Achenbachstraße, der Menzelstraße, der Böcklingstraße und der Siemensstraße – wie in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung und die öffentliche Auslegung zur Teilaufhebung des Fluchtlinienplanes 774 – Am Katernberg – einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB wird abgesehen.



Planungsziel: Bereinigung von Planungsrecht.

-----

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 29.10.2015 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter:  
<http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter:  
<http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 30.10.2015

gez.

Mucke  
Oberbürgermeister

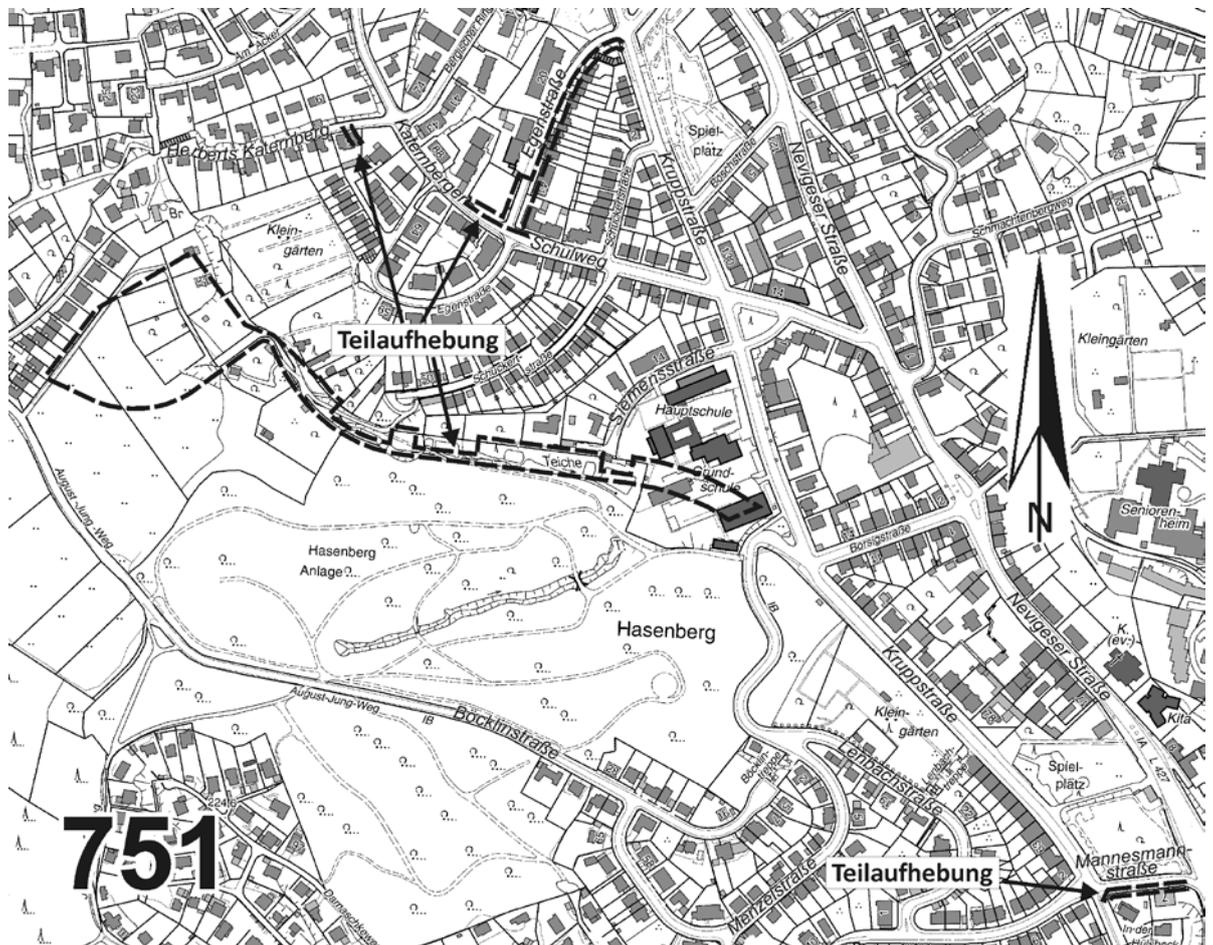
## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Offenlegung von Bauleitplänen vom 16.11.-16.12.2015 einschließlich

#### Fluchtlinienplan 751 - Am Katernberg –

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 29.10.2015 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung und Offenlegung zur Teilaufhebung des Fluchtlinienplans 751 - Am Katernberg – gefasst:

1. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Teilbereichs des Fluchtlinienplanes 751 – Am Katernberg – erfasst Fluchtlinien südlich und westlich der Schuckert- und Siemensstraße sowie südlich und östlich des August-Jung-Weges – wie in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung und die öffentliche Auslegung zur Teilaufhebung des Fluchtlinienplanes 751 – Am Katernberg – einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB wird abgesehen.



Planungsziel: Bereinigung von Planungsrecht.

-----

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 29.10.2015 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter:  
<http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter:  
<http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 30.10.2015

gez.

Mucke  
Oberbürgermeister

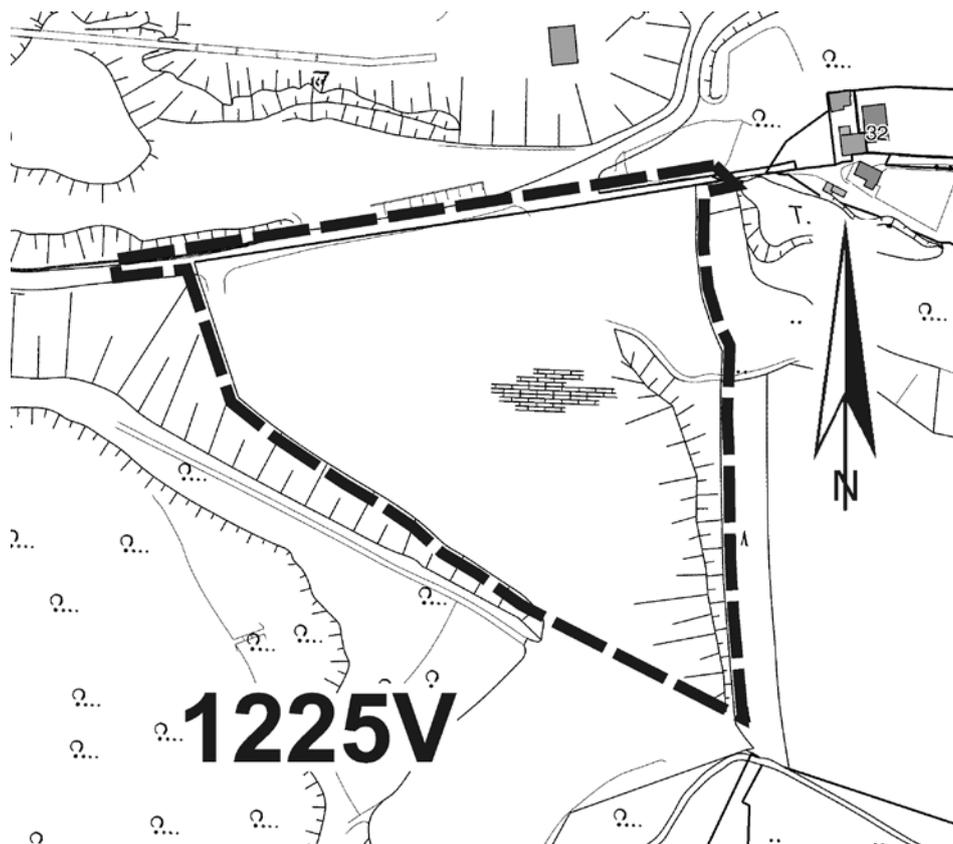
## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Einleitung von Bauleitplänen

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1225 V - Östlich Ladebühner Straße -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 29.10.2015 nachfolgenden Beschluss über die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1225 V - Östlich Ladebühner Straße – gefasst:

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1225 V – Östlich Ladebühner Straße – erfasst einen etwa drei ha großen Bereich östlich der Ladebühner Straße zwischen den Ortsteilen Dornap und Ladebühne Straße – wie in der Anlage 1 näher kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1225 V – Östlich Ladebühner Straße – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 12 Absatz 2 BauGB beschlossen.



Planungsziel: Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Asphaltmischwerkes.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

**Hinweise:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

-----  
Ich bestätige, dass

- der Einleitungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Einleitungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 29.10.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 30.10.2015

gez.

Mucke  
Oberbürgermeister

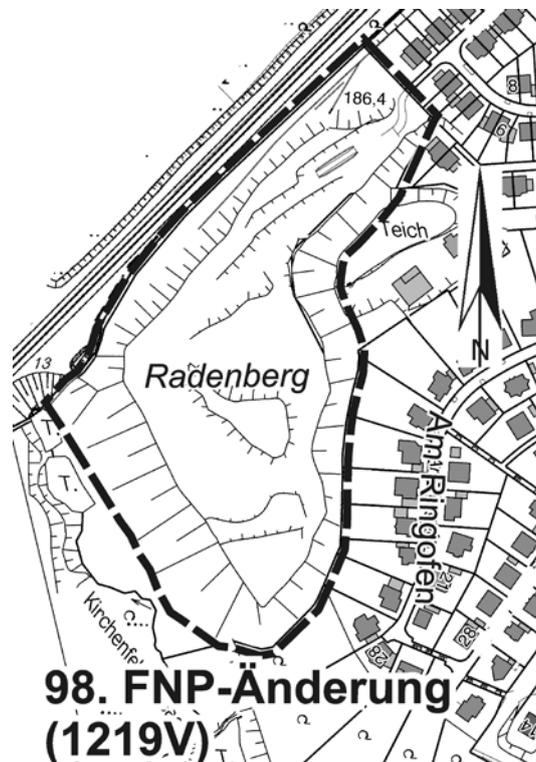
## **Bekanntmachung von Bauleitplänen**

### **Aufstellung von Bauleitplänen**

#### **98. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 29.10.2015 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst:

Die Aufstellung der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich der Halde Radenberg, die sich zwischen der vorhandenen Bebauung der Straßen Am Britten sowie Am Ringofen und der S-Bahn-Linie S 9 (Wuppertal – Essen) befindet – wie in der Anlage 1 näher kenntlich gemacht - wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.



**Planungsziel:** Entwicklung einer privaten Grundstücksfläche als Wohnbaufläche.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

#### **Hinweise:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

-----

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlusausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 29.10.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 30.10.2015

gez.

Mucke  
Oberbürgermeister

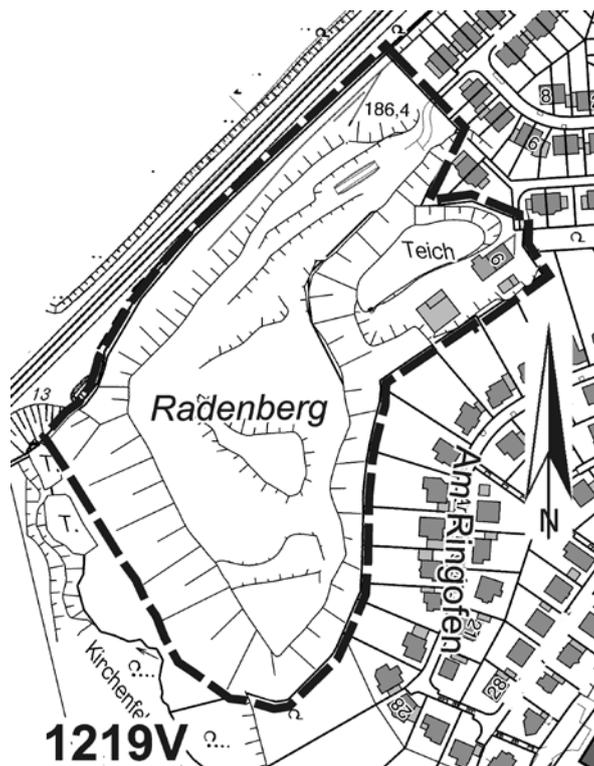
## **Bekanntmachung von Bauleitplänen**

### **Einleitung von Bauleitplänen**

#### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1219 V - Radenberg-West -**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 29.10.2015 nachfolgenden Beschluss über die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1219 V - Radenberg-West – gefasst:

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1219V – Radenberg West – erfasst im Stadtbezirk Vohwinkel den Bereich der Halde Radenberg, die sich im Quartier Schöller-Dornap zwischen der vorhandenen Bebauung der Straßen Am Britten sowie Am Ringofen und der S-Bahn-Linie S 9 (Wuppertal – Essen) befindet – wie in der Anlage 1 näher kenntlich gemacht.
2. Die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1219V – Radenberg West – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 12 Absatz 2 BauGB beschlossen.



**Planungsziel:** Entwicklung einer privaten Grundstücksfläche als Wohngebiet.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

**Hinweise:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

-----  
Ich bestätige, dass

- der Einleitungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Einleitungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 29.10.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 30.10.2015

gez.

Mucke  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Oberbürgermeisterwahl 2015**

Am 25. November 2015 findet im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, in der II. Etage im Sitzungszimmer A-260 um 16.30 Uhr die Sitzung des Wahlprüfungsausschusses für die Oberbürgermeisterwahl 2015 statt.

### **Tagesordnung**

1. Bestellung eines Schriftführers.
2. Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl des Oberbürgermeisters.
3. Entscheidung über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl.

Die Sitzung ist öffentlich.

Wuppertal, den 27. Oktober 2015

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

## Jagdverpachtung

Die Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks **Wuppertal III - Rohleder** - soll wegen Ablauf des bestehenden Jagdpachtvertrages mit Wirkung vom 01. April 2016 auf die Dauer von neun Jahren neu verpachtet werden. Die bisherigen Pächter werden nicht mitbieten.

Das Pachtrevier liegt im Norden von Wuppertal; seine bejagbare Fläche beträgt ca. 380 ha.  
Vorkommende Wildarten: Rehwild und Niederwild.

Festgesetzter dreijähriger Abschuss: 13 Rehböcke I, 13 Rehböcke II, 24 Kitze und 24 Ricken

Die Verpachtungsunterlagen bestehen aus Lageplan des Reviers, Vertragsmustern, bisheriger festgesetzter dreijähriger Abschussplan für Rehwild und den letzten jährlichen Streckenmeldungen. Die Unterlagen werden nicht verschickt oder vervielfältigt. Die Unterlagen können bei der Unteren Jagdbehörde, Rathaus Barmen, Eingang Große Flurstr.10, Zimmer C 372, vom 2.11.2015 bis 16.11.2015 in der Zeit werktags außer mittwochs von 9.00 bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Die Verpachtung erfolgt durch Einholung schriftlicher Gebote, die unter Beifügung des Nachweises der Jagdpachtfähigkeit (§ 11 Abs. 5 Bundesjagdgesetz) bis zum 20.11.2015 per Einschreiben im verschlossenen Umschlag an die untenstehende Anschrift gerichtet werden müssen.

Wegen der besonderen Problematik stadtnaher Jagdreviere sind auswärtige Bieter verpflichtet, einen amtlich bestätigten Jagdaufseher vertraglich einzubinden, der seinen Wohnsitz in Wuppertal oder der unmittelbaren Umgebung (maximal 10 km von der Reviergrenze entfernt) hat.

Die Verpächterin behält sich den Zuschlag unter den Bietern vor.

Wuppertal, 31. 10. 2015

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Wuppertal  
Jagdvorsteher Herrn Helmut Kuhlendahl  
Am Dönberg 114  
42111 Wuppertal

### **Einladung der Jagdgenossenschaft zur Jahreshauptversammlung**

Am Dienstag, 17. November 2015, findet um 14.00 Uhr in der Station Natur und Umwelt, Jägerhofstrasse 229, 42349 Wuppertal, die Genossenschaftsversammlung statt, zu der wir einladen. Die Tagesordnungspunkte liegen bei der Veranstaltung aus.

Wuppertal, 24.10.2015

Jagdgenossenschaft  
des gemeinschaftlichen  
Jagdbezirks Wuppertal

Kuhlendahl  
Vorsitzender

Dahlmann  
Beisitzer

Vosteen  
Beisitzer

## **Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

### **1. Aufgebote**

#### **Aufgebote vom Sparkassenbuch**

Nr. 4235845437  
Nr. 3011354705  
Nr. 3010774408

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 29.10.2015

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

### **2. Kraftloserklärungen**

#### **Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch**

Nr. 4218178079  
Nr. 3431850795  
Nr. 3011470139  
Nr. 3011785163  
Nr. 3448275127

Wuppertal, den 29.10.2015

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

### **Herausgeber**

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

### **Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung**

Rechtsamt  
Rathaus  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal  
Telefon 0202 563 6450  
E-Mail [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)

### **Internet und Newsletter-Bestellung**

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen)

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)